

gegen und wider die Meistere der ermeldten Schnür-Mühlen, so auch in diesen vereinigten Niederlanden wohnen, abermahlen und aufs neue, so wohl münd- als schriftlich grosse Klagen an Uns gelanget, was Gestalten dieselbige obgemeldte Unsere Placaten übertreten hätten, und fortgefahren wären zu machen, und durch andere mithülffliche Personen von aussershalb einbringen zu lassen, unterschiedliche Muster und Gattungen von Arbeit (nach Inhalt der Klägere anbringen) die in denselbigen Placaten verboten: So ist es an deme, daß, zu Abheffung sothaner Klagen, und Vorbauung aller dißfalls befahrenden Angelegenheiten und Mißverständniß, damit auch so wohl ein als der ander mehr ermeldter Unserer Unterthanen dieser Landen bey ihrer Nahrung unterhalten werden, und derjenige, so zu arbeiten begehret desto besser und geruhiger zu seiner Kost gelangen möge, Wir nöthig und dienlich erachtet haben, in Form einer Erklär- Vermehr- und Verbesserung unserer vorerwehnten Placaten, zu ordnen und statuiren, wie wir dann hiermit und Krafft dieses, setzen, ordnen und statuiren, daß hinfünftig und nach Verkündigung dieses, auf mehrgemeldten, unter dem Gebieth dieser vereinigten Niederlanden, und angehörigen Landschafften, befindlichen Schnür-Mühlen gemacht und gearbeitet möge werden allerley Arbeit von leinen und wüllen Garn, auch in solcher Arbeit, da es sich füget, gebrauchet mögen werden, zehen seiden Fäden, wohl weniger aber nicht mehr; Item, daß auf mehr gedachten Mühlen zugelassen zu machen Hoch- und Niederlizen Arbeit von Say und Garn, sambt 10 seiden Fäden und darunter: Wohlverstanden, daß gedachte Schnür-Mühlen führen mögen von Say und Garn, so viel dem Meister derselbigen zu der facon gut düncken wird. Aber daß alle nachfolgende Gattungen Arbeit auf mehrgedachten gewöhnlichen kleinen Stühlen allein, und nicht auf gemeldten Mühlen sollen gemacht werden; als nemlich die Syde-Trompetten, Blompotten, Stricken, dubbelde ende enckelde Essen, dubbelde ende enckelde hoecken, dubbelde ende enckelde Rancken, hierdurch werden verstanden allerley Hoch- und Niederlizen-Arbeit mit allerley Figuren, (ausgenommen, daß die Rancken Bontelely-kanten darunter nicht begriffen sind) platte und sayette Rosen mit Spiegeln, Ulloorten, doppelte Herbergen, sayette Figuren, allerhand Seyden und Floretten Schnür, alle Galonen von Say und Seiden über die 10 seiden Fäden, Franzen-Arbeit, über die 10 Seiden-Fäden, alle boortlinten und bieslinten von Seiden und Florett, allerhand Spiegelgen von Seiden und Say mit Taeffels, auch alle Hoch- und Niederlizen-Arbeit über die 10 seiden Fäden. Und dieses alles bei Straff 150 fl. von denen Meistern gedachter Instrumenten der Schnürmühlen ohnmachläßig zu bezahlen, so oft sie befunden werden, dergleichen Arbeit, die ihnen hieroben verboten, und nur allein der mehrgedachten Meistern der gewöhnlichen kleinen Stühlen vorbehalten und zugelassen sind, gewürcket oder gemacht zu haben.

Weiters verbieten wir auch ausdrücklich, und werden obgedachte unsere Placaten hiermit gemehret, und in so weit extendiret, daß nemlich keinerley sothanige Band und Schnüre, welche aussers dieses Staats Gebieth uff gedachten Schnürmühlen gemacht worden, in diese Lande nicht eingebracht, viel weniger darinnen verkaufft oder verhandelt werden mögen, bey gleichmäßiger Straff der 150 fl. von denen Übertretern vor jede Übertretung zu bezahlen, über den Verlust deren hierentgegen eingebrachten und verhandelten Schnür, und Banden; davon dann ein Drittheil der respective vorgeschriebenen Straff dem Anbringer, ein Drittheil dem Be-